



Partizipation in der Justiz (PariJus) - Gemeinnützige Gesellschaft zur Förderung zivilgesellschaftlicher Teilhabe mbH

SATZUNG

§ 1 Firma, Rechtsform, Sitz

1. Die Firma der Gesellschaft lautet ‚Partizipation in der Justiz (PariJus) - Gemeinnützige Gesellschaft zur Förderung zivilgesellschaftlicher Teilhabe mbH‘.
2. Sitz der Gesellschaft ist Berlin.

§ 2 Gesellschaftszweck und Gegenstand des Unternehmens

1. Zweck der Gesellschaft ist:
 - die Förderung von Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet der Teilhabe der Zivilgesellschaft an Rechtsprechung und Schlichtung (§ 52 Abs. 2 Nr. 1 AO),
 - die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung zu allgemeinem rechtsstaatlichen Verhalten (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO),
 - die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens durch Stärkung partizipatorischer Elemente in Rechtsprechung und Schlichtung (§ 52 Abs. 2 Nr. 24 AO),
 - die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten der vorgenannten steuerbegünstigten Zwecke (§ 52 Abs. 2 Nr. 25 AO).
2. Die in Nr. 1 aufgeführten Zwecke werden verwirklicht durch
 - Unterrichtung, Beratung und Fortbildung in schulischer und Erwachsenenbildung, von kommunalen Verwaltungen und gesellschaftlichen Organisationen - insbesondere soweit sie an Auswahl und Berufung ehrenamtlicher Richterinnen und Richter beteiligt sind –, sowie der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter aller Gerichtsbarkeiten einschließlich der Interessenten an einem ehrenamtlichen Richter- und Schiedsamt;
 - Forschung über Verbesserung und Erweiterung der Teilhabe ehrenamtlicher Richter, gesellschaftlicher Gerichte und Schiedspersonen (Friedensrichter) durch
 - i. Aufbau einer Entscheidungs- und Literaturdatenbank
 - ii. rechtstatsächliche Untersuchungen über Mitwirkung und Entscheidungsverhalten ehrenamtlicher Richter und Schiedspersonen,

- iii. Forschung und Lehre auf dem Gebiet der Gerichtsverfassung sowie praktische Maßnahmen und Projekte im Bereich des Gesellschaftszwecks durch
 - iv. Seminare, Workshops, Internetpräsenz und Webinare sowie Printveröffentlichungen und
 - v. Beratung der gesetzgebenden Organe.
 - Zusammenarbeit mit gemeinnützigen gesellschaftlichen und öffentlich-rechtlichen Körperschaften in Wissenschaft, Justiz und Politik;
 - Auslobung eines Preises für wissenschaftliche und allgemeinbildende Werke, an Initiativen auf dem Gebiet bürgerschaftlicher Teilhabe in der Justiz sowie an Personen, die sich um den Gedanken der Partizipation in besonderer Weise verdient gemacht haben. Über die prämierten Leistungen und Persönlichkeiten sowie die Begründung der Preisvergabe wird die Öffentlichkeit zeitnah informiert.
3. Die aufgeführten Zwecke müssen nicht im gleichen Umfang verwirklicht werden. Eine Priorisierung der Maßnahmen erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel durch einen jeweils zweijährigen Zeit-, Maßnahme- und Finanzplan.
 4. Die Förderung des Satzungszwecks schließt die Verbreitung der Ergebnisse durch geeignete Presse- und Öffentlichkeitsarbeit ein. Alle Ergebnisse, ob aus Forschung, anderer wissenschaftlicher oder praktischer Tätigkeit (empirische Berichte) werden zeitnah veröffentlicht. Veranstaltungen, mit Ausnahme der Sitzungen der Organe gemäß § 4 der Satzung, sind der Allgemeinheit – ggf. gegen Erstattung der entstehenden Kosten - zugänglich.
 5. Die Gesellschaft hält Kontakte zu den europäischen und nationalen Gremien ehrenamtlicher Richter und Schiedspersonen sowie zu den Spitzenorganisationen der Justiz, der Erwachsenenbildungsträger und der Kommunen.
 6. Die Gesellschaft darf im Rahmen der Zusammenarbeit Mittel nur einer anderen gemeinnützigen Körperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zukommen lassen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der AO.
2. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Ihre Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die Gesellschafter erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erhalten sie nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
4. Die Gesellschaft erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 S. 2 AO. Die Gesellschaft kann zur Verwirklichung des Gesellschaftszwecks Zweckbetriebe unterhalten.

§ 4 Stammkapital

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 25.000,00 (in Worten: Euro fünfundzwanzigtausend) und ist eingeteilt in 25000 Geschäftsanteile im Nennwert von je 1,00 EUR.
2. Es übernehmen auf das Stammkapital:
Der Gesellschafter Hasso Lieber 25.000 Geschäftsanteile mit den lfd. Nrn. 1 bis 25.000 gegen Bareinlage in Höhe der Nennbeträge.
3. Die Stammeinlagen sind in bar zu leisten. Sie sind zur Hälfte sofort und im Übrigen auf Anforderung der Gesellschaft durch die Geschäftsführung zur Zahlung fällig, die hierbei auf die Liquiditätslage der Gesellschaft Rücksicht zu nehmen hat.

§ 5 Verfügung über Geschäftsanteile

Die rechtgeschäftliche Verfügung über einen Geschäftsanteil oder Teile eines solchen ist nur mit Zustimmung aller Gesellschafter zulässig.

§ 6 Organe der Gesellschaft

1. Organe der Gesellschaft sind:
 - a. die Gesellschafterversammlung,
 - b. die Geschäftsführung.
2. Die Mitglieder der Gesellschaftsorgane sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten Ersatz ihrer für die Gesellschaft geleisteten Auslagen sowie den finanziellen Mitteln der Gesellschaft entsprechende angemessene Sitzungspauschalen. Beruht die Tätigkeit eines Organmitglieds auf einem schriftlichen Anstellungsvertrag oder auf einem im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit abgeschlossenen Dienst- oder Werkvertrag mit der Gesellschaft, so kann diese hierfür eine angemessene Vergütung leisten. Die Angemessenheit bemisst sich nach den für das vertragliche Verhältnis marktüblichen Regularien.
3. Die Gesellschafterversammlung kann für sich und die Geschäftsführung eine Geschäftsordnung erlassen. In der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung kann die Vornahme von Rechtshandlungen und der Abschluss von Rechtsgeschäften von der Zustimmung der Gesellschafterversammlung abhängig gemacht werden.
4. Über die Beschlüsse von Gesellschaftsorganen ist eine Niederschrift zu erstellen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern des Organs zuzuleiten ist.
5. Beschlüsse von Gesellschaftsorganen können im schriftlichen, fernschriftlichen oder digitalen Umlaufverfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder des betreffenden Organs sich mit dieser Form der Beschlussfassung einverstanden erklären oder sich an ihr beteiligen.

§ 7 Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung oder einen Gesellschafter einberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint, mindestens jedoch einmal jährlich.
2. Die Einberufung erfolgt mit einer Frist von zwei Wochen unter gleichzeitiger Angabe der Tagesordnung.

3. Die Gesellschafterversammlung beschließt über alle ihr vom Gesetz zugewiesenen Gegenstände, soweit in diesem Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt ist, insbesondere über:
 - Änderungen des Gesellschaftsvertrages,
 - Erlass und Änderung der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung,
 - Auflösung der Gesellschaft,
 - Zustimmung zum Abschluss von Rechtsgeschäften zwischen der Gesellschaft und Mitgliedern ihrer Organe,
 - Bestellung, Abberufung und Entlastung von Mitgliedern der Geschäftsführung, einschließlich des Abschlusses, der Beendigung und der Änderung von Geschäftsführeranstellungsverträgen,
 - den Haushalts-, Investitions- und Stellenplan,
 - die langfristige strategische Ausrichtung und Entwicklung der Gesellschaft,
 - die Verwendung der Mittel der Gesellschaft, soweit diese nicht im genehmigten Haushaltsplan vorgesehen ist.

Sie überwacht die Tätigkeit der Geschäftsführung, berät diese und bestimmt die Abschlussprüfer.

4. Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden, sofern das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag keine andere Mehrheit vorschreiben, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Je EUR 1,00 (in Worten: Euro ein) gewährt eine Stimme.

§ 8 Geschäftsführung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft von zwei Geschäftsführern gemeinschaftlich oder von einem Geschäftsführer gemeinschaftlich mit einem Prokuristen vertreten.
2. Die Gesellschafterversammlung kann einem oder mehreren Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis und/oder Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen. Die Einzelvertretungsbefugnis kann wertmäßig beschränkt werden.
3. Absätze (1) - (2) gelten für Liquidatoren entsprechend.
4. Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe des Gesetzes, des Gesellschaftsvertrages, einer etwaigen Geschäftsordnung für die Geschäftsführung sowie der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung. Die Geschäftsführung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 9 Geschäftsjahr, Jahresabschluss, Haushaltsvoranschlag

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Für den Jahresabschluss und die Ergebnisverwendung gelten die gesetzlichen Vorschriften.
3. Die Geschäftsführung erstellt am Ende eines jeden zweiten Geschäftsjahres für die kommenden beiden Geschäftsjahre einen Haushalts-, Investitions- und Stellenplan zum Beschluss durch die Gesellschafterversammlung.

§ 10 Auflösung oder Beendigung der Gesellschaft

1. Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Bundesverband ehrenamtlicher Richterinnen und Richter.
2. Das Vermögen ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Gesellschaftszwecks zu verwenden.
3. Besteht diese Organisationen mehr, fällt das Vermögen der Gesellschaft an das Land Berlin oder seinen Rechtsnachfolger mit der Maßgabe nach Nr. 2.

§ 11 Bekanntmachungen der Gesellschaft

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 12 Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Regelung ist eine solche Regelung durch Beschluss oder Gesellschafter zu vereinbaren, die den beabsichtigten Erfolg in zulässiger Weise erreicht. Sollte sich dieser Gesellschaftsvertrag als lückenhaft erweisen, so ist an Stelle der Regelungslücke eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die dem tatsächlichen oder mutmaßlichen Willen der Gesellschafter und dem Zweck der Gesellschaft entspricht.

§ 13 Gründungsaufwand

Die Gesellschaft trägt den Gründungsaufwand (insbesondere Notar-, Gerichts- und sonstige Rechts- bzw. Steuerberatungskosten) in Höhe von bis zu Euro 2500.

Eintragung im Handelsregister
Registergericht: Amtsgericht Charlottenburg (Berlin)
Registernummer: HRB 179165 B